

*Ausgabe A*

Seite 81

# GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

*des Auswärtigen Amtes / des Bundesministers des Innern  
des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit  
des Bundesministers für Städtebau und Wohnungswesen / des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen  
des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft  
des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit*

HERAUSGEGBEN VOM BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

22. Jahrgang

Bonn, den 8. März 1971

Nr. 6

## INHALT

Amtlicher Teil	Seite
<b>Der Bundesminister des Innern</b>	
<b>Z. Zentralabteilung</b>	
RdErl. v. 14. 1. 71, Ergänzung der vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur BHO im Geschäftsbereich des BMI . . . . .	82
<b>Personalnachrichten</b>	
Auswärtiges Amt . . . . .	98

**Amtlicher Teil****Der Bundesminister des Innern****Z. Zentralabteilung**

**Ergänzung der vorläufigen Verwaltungsvorschriften  
zur BHO im Geschäftsbereich des BMI;**  
hier: §§ 23, 26 und 44 BHO  
Bezug: RdErl. vom 4. 5. 1970 (GMBL S. 302)

**— RdErl. d. BMI v. 14. 1. 1971 — Z I 5 — 007 120/1 —**

Die vorläufigen Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung sind ab 1. Januar 1971 anzuwenden und treten an die Stelle der Bundesrichtlinien 1953 zu § 64 a RHO. Die bisherigen Allgemeinen Bewilligungsbedingungen werden durch die beiliegenden Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze ersetzt, die ab sofort der Gewährung von Zuwendungen zugrunde zu legen sind. Für den schriftlichen Antrag und den Verwendungsnachweis

(Nr. 3 und 12 der Vorl. VV zu § 44) sind zunächst die bisherigen Muster weiter zu verwenden.

Hierzu weise ich darauf hin, daß nach Nr. 3.4 der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 23 Zuwendungen zur institutionellen Förderung erst dann veranschlagt werden dürfen, wenn der Zuwendungsempfänger einen Haushalts- oder Stellenplan vorgelegt hat. Der Plan muß alle zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sowie einen Organisations- und Stellenplan enthalten.

Das Verfahren im einzelnen ist in den inzwischen neugefaßten und bekanntgegebenen „Haushaltstechnischen Richtlinien“ (HRB-Z) geregelt.

Bei etwaigen Zweifelsfragen bitte ich um Mitteilung.

An die  
zum Geschäftsbereich des BMI  
gehörenden Dienststellen

**Vorschrift****— § —****Zuwendungen —****23**

- Nr. 1 Zum Begriff der Zuwendungen
- Nr. 2 Zuwendungsarten
- Nr. 3 Grundsätze für die Verwaltung

**Bundesbetriebe, Sondervermögen, Zuwendungsempfänger —  
(Zu Abs. 3 Nr. 2)****26****Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen —  
(Zu Abs. 1 — Zuwendungen —)****44**

- Nr. 1 Bewilligungsvoraussetzungen
- Nr. 2 Finanzierungsarten, Höhe der Zuwendung
- Nr. 3 Antragsverfahren
- Nr. 4 Bewilligung
- Nr. 5 Bewirtschaftungsgrundsätze für den Zuwendungsempfänger
- Nr. 6 Eigentums- und Verfügungsrechte an aus Zuwendungen beschafften Gegenständen
- Nr. 7 Zuwendungen für Baumaßnahmen
- Nr. 8 Auszahlung der Zuwendungen
- Nr. 9 Eingehen finanzieller Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers
- Nr. 10 Widerruf der Bewilligung, Rückzahlung der Zuwendung
- Nr. 11 Überwachung der Verwendung
- Nr. 12 Nachweis der Verwendung
- Nr. 13 Vereinfachter Verwendungsnachweis
- Nr. 14 Prüfung des Verwendungsnachweises
- Nr. 15 Weitergabe von Zuwendungen durch den Zuwendungsempfänger
- Nr. 16 Fälle von geringerer finanzieller Bedeutung
- Nr. 17 Zuwendungen an Gebietskörperschaften
- Nr. 18 Grundsätzliche Zweifelsfragen, nähere Regelungen

**§ 23****Zuwendungen**

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) dürfen nur veranschlagt werden, wenn der Bund an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

**Zu § 23:****1. Zum Begriff der Zuwendungen**

- 1.1. Zuwendungen sind Leistungen an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke. Dazu gehören zweckgebundene Zuschüsse, Zuweisungen, Schuldendiensthilfen und andere nicht rückzahlbare Leistungen sowie zweckgebundene Darlehen und andere bedingt oder unbedingt rückzahlbare Leistungen. Bedingt rückzahlbare Leistungen sind alle Zuwendungen, deren Rückzahlung in dem Zuwendungsbescheid an den Eintritt eines anderen als in Nr. 4.2 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze genannten künftigen ungewissen Ereignisses gebunden wird. Als zweckgebundener Zuschuß gilt auch die Zahlung auf Grund einer Verlustdeckungszusage.
- 1.2. Keine Zuwendungen sind insbesondere
  - 1.2.1. Sachleistungen,
  - 1.2.2. Leistungen, auf die der Empfänger einen dem Grund und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeten Anspruch hat,
  - 1.2.3. Ersatz von Aufwendungen (§ 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1),
  - 1.2.4. Entgelte auf Grund von Verträgen, die den Preisvorschriften für öffentliche Aufträge unterliegen,
  - 1.2.5. satzungsmäßige Mitgliedsbeiträge einschließlich Pflichtumlagen.

**2. Zuwendungsarten**

Folgende Zuwendungsarten werden unterschieden:

- 2.1. Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung),
- 2.2. Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers (institutionelle Förderung).

**3. Grundsätze für die Veranschlagung**

- 3.1. Ausgaben für Zuwendungen sollen nur veranschlagt werden, wenn der Zuwendungszweck durch die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen nicht erreicht werden kann. Ausgaben für nicht rückzahlbare Zuwendungen sollen nur veranschlagt werden, soweit der Zweck nicht durch unbedingt oder bedingt rückzahlbare Zuwendungen erreicht werden kann.
- 3.2. Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen sollen nur veranschlagt werden, wenn es erforderlich ist, daß sich der Bund gegenüber dem Zuwendungsempfänger rechtlich verpflichtet, in künftigen Haushaltsjahren Zuwendungen zu gewähren.
- 3.3. Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen zu Baumaßnahmen, größeren Beschaffungen und größeren Entwicklungsvorhaben sind getrennt von den übrigen Zuwendungsmiteln zu veranschlagen, wenn die hierfür vorgesehenen Zuwendungen mehr als insgesamt 300 000 DM betragen. Der Bundesminister der Finanzen kann Ausnahmen hiervon zulassen. Werden Zuwendungen für Baumaßnahmen, größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben einzeln veranschlagt, ist § 24 Abs. 4 zu beachten.
- 3.4. Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen erst veranschlagt werden, wenn der Zuwendungsempfänger einen Haushalts- oder Wirtschaftsplan vorgelegt hat. Der Plan muß alle zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben sowie einen Organisations- und Stellenplan enthalten. Eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden sowie über die voraussichtlich einzugehenden Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre ist als Anlage beizufügen, soweit sich dies nicht schon aus den Bilanzen oder dem Haushalts- oder Wirtschaftsplan ergibt. Kann der endgültige Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht rechtzeitig vorgelegt werden, ist ein vorläufiger Haushalts- oder Wirtschaftsplan der Veranschlagung zugrunde zu legen. Der zuständige Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen von diesen Erfordernissen absehen, soweit sie für die Veranschlagung nicht erforderlich sind.
  - 3.4.1. Der Haushalts- oder Wirtschaftsplan soll in der Form dem Bundeshaushaltspol entsprechen und nach den für diesen geltenden Grundsätzen aufgestellt sein.
  - 3.4.2. Wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung gebucht, kann der Haushalts- oder Wirtschaftsplan dem jeweiligen Kontenplan entsprechen. Eine Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben ist beizufügen, soweit sie für die Bemessung der Zuwendung erforderlich ist.

- 3.5. Bei der Veranschlagung sind insbesondere die §§ 6, 7 und 17 Abs. 4 BHO sowie § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft zu beachten.
- 3.6. Werden für denselben Zweck Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen von mehreren Stellen des Bundes oder sowohl vom Bund als auch von Ländern veranschlagt, sollen die Zuwendungsgeber Einvernehmen über die für diese Veranschlagung geltenden Grundsätze herbeiführen.

### § 26

#### **Bundesbetriebe, Sondervermögen, Zuwendungsempfänger**

(1) Bundesbetriebe haben einen Wirtschaftsplan aufzustellen, wenn ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist. Der Wirtschaftsplan oder eine Übersicht über den Wirtschaftsplan ist dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen. Im Haushaltsplan sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen zu veranschlagen. Planstellen sind nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen im Haushaltsplan auszubringen.

(2) Bei Sondervermögen sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen im Haushaltsplan zu veranschlagen. Über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Sondervermögen sind Übersichten dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen.

(3) Über die Einnahmen und Ausgaben von

1. juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die vom Bund ganz oder zum Teil zu unterhalten sind, und
  2. Stellen außerhalb der Bundesverwaltung, die vom Bund Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben erhalten,
- sind Übersichten dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen. Der Bundesminister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

**Zu § 26:**

Zu Abs. 3 Nr. 2

Der Bundesminister der Finanzen bestimmt die Form der Übersicht über den Haushalts- oder Wirtschaftsplan.

### § 44

#### **Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen**

(1) Zuwendungen dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 23 gewährt werden. Dabei ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen ist. Außerdem ist ein Prüfungsrecht der zuständigen Dienststelle oder ihrer Beauftragten festzulegen. Verwaltungsvorschriften, welche die Regelung des Verwendungsnachweises und die Prüfung durch den Bundesrechnungshof (§ 91) betreffen, werden im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof erlassen.

(2) Sollen Bundesmittel oder Vermögensgegenstände des Bundes von Stellen außerhalb der Bundesverwaltung verwaltet werden, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

**Zu § 44:**

Zu Abs. 1 — Zuwendungen —

**1. Bewilligungsvoraussetzungen**

- 1.1. Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, wenn der Zweck durch die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen nicht erreicht werden kann. Nicht rückzahlbare Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, soweit der Zweck nicht durch unbedingt oder bedingt rückzahlbare Zuwendungen erreicht werden kann.
- 1.2. Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsmäßige Geschäftsführung gesichert ist und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen und Beschaffungen muß der Empfänger auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsmäßige Verwendung und Unterhaltung der Anlagen bieten.
- 1.3. Zuwendungen zur Projektförderung werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Der zuständige Bundesminister kann im Einzelfall und — im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen — für einzelne Zuwendungsbereiche Ausnahmen zulassen.
- 1.4. Bei der Bewilligung von Zuwendungen sind insbesondere die §§ 6, 7 und 35 Abs. 2 BHO sowie § 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft zu beachten.
- 1.5. Sollen für denselben Zweck Zuwendungen ausnahmsweise von mehreren Stellen des Bundes oder sowohl vom Bund als auch von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts bewilligt werden, haben die Zuwendungsgeber vor der Bewilligung Einvernehmen herbeizuführen über

- 1.5.1. die zu finanziierenden Maßnahmen,
  - 1.5.2. die Finanzierungsart und die Höhe der Zuwendungen (Nr. 2),
  - 1.5.3. die Bewirtschaftungsgrundsätze (Nr. 4.2.4 und Nr. 4.2.5).
- Soweit es notwendig oder zweckmäßig ist und zeitliche Gründe nicht entgegenstehen, sollen die Zuwendungsgabe auch Einvernehmen erzielen insbesondere über
- 1.5.4. den Wertausgleich (Nr. 5.5),
  - 1.5.5. die weitere Verwendung von Gegenständen, die für den Zuwendungszweck nicht mehr benötigt werden, und die anteilmäßige Aufteilung von Veräußerungserlösen sowie die dingliche Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung (Nr. 6),
  - 1.5.6. die anteilmäßige Aufteilung möglicher Rückzahlungsbeträge (Nr. 10),
  - 1.5.7. den Verwendungsnachweis und seine Prüfung durch eine der beteiligten Verwaltungen (Nr. 12 bis Nr. 14),
  - 1.5.8. die Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung (Nr. 7).

## 2. Finanzierungsarten, Höhe der Zuwendung

- 2.1. Vor Bewilligung der Zuwendung ist zu prüfen, welche Finanzierungsart unter Berücksichtigung der Interessenlage des Bundes und des Zuwendungsempfängers den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten entspricht. Die Finanzierungsart für die Zuwendung ist bei der Bewilligung festzulegen.
- 2.2. Die Zuwendung wird unbeschadet der Nr. 2.3 zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt, und zwar
  - 2.2.1. nach einem bestimmten Vomhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilfinanzierung); die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen;
  - oder
  - 2.2.2. zur Deckung des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag (Fehlbedarfsfinanzierung); die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen;
  - oder
  - 2.2.3. mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (Festbetragfinanzierung); dabei kann die Zuwendung gegebenenfalls auch in der Weise bewilligt werden, daß sie auf das Vielfache eines Betrags festgesetzt wird, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt.
- 2.3. Eine Zuwendung darf zur Vollfinanzierung nur bewilligt werden, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zwecks kein oder ein nur geringes wirtschaftliches Interesse hat, das gegenüber dem Bundesinteresse nicht ins Gewicht fällt, oder wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch den Bund möglich ist. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen..
- 2.4. Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten, sollen diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen.
- 2.5. Die Vorsteuerbeträge nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes gehören, soweit sie bei der Umsatzsteuer abgesetzt werden können, nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

## 3. Antragsverfahren

- 3.1. Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es grundsätzlich eines schriftlichen Antrags.
- 3.2. Anträge auf Zuwendungen müssen die zur Beurteiligung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten und in der benötigten Anzahl eingereicht werden. Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind die Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen.
- 3.3. Dem Antrag sind insbesondere beizufügen
  - 3.3.1. bei Projektförderung
 

ein Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung); auf Anforderung der Bewilligungsbehörde sind zusätzlich Übersichten über das Vermögen und die Schulden sowie über die voraussichtlich einzugehenden Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre beizufügen,
  - 3.3.2. bei institutioneller Förderung
 

ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan und gegebenenfalls eine Überleitungsrechnung (Nr. 3.4 zu § 23).

- 3.4. Das Ergebnis der Antragsprüfung ist zu vermerken. In dem Vermerk ist ferner der wesentliche Sachverhalt darzulegen, soweit nicht auf einen früheren Vermerk oder auf die Begründung im Antrag Bezug genommen oder — bei Bewilligung — der Sachverhalt in den Zuwendungsbescheid aufgenommen werden kann. Außerdem soll in dem Vermerk insbesondere
- 3.4.1. dargelegt werden, ob und mit welchem Ergebnis, auch in fachtechnischer Hinsicht, andere Dienststellen beteiligt worden sind oder noch zu beteiligen sind,
  - 3.4.2. der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben angegeben werden, auch unter Berücksichtigung der Nr. 2.5,
  - 3.4.3. die gewählte Finanzierungsart begründet werden, sofern sie nicht in ergänzenden Verwaltungsvorschriften für einzelne Zuwendungsbereiche festgelegt ist,
  - 3.4.4. dargelegt werden, daß die Gesamtfinanzierung gesichert ist,
  - 3.4.5. bei erstmaligen Zuwendungen dargelegt werden, welche finanziellen Folgen dem Bund aus der Förderung in künftigen Haushaltsjahren entstehen,
  - 3.4.6. bei Zuwendungsempfängern, die bereits institutionell gefördert werden, die Art und das Ergebnis der Bemühungen um einen Abbau der Zuwendungen angegeben werden.
- 3.5. Soll eine Zuwendung ausnahmsweise ohne schriftlichen Antrag bewilligt werden, so begründet die Bewilligungsbehörde die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung und fordert einen Finanzierungsplan oder einen Haushalts- oder Wirtschaftsplan an. Nr. 3.3 und Nr. 3.4 sind entsprechend anzuwenden.
- 3.6. Beabsichtigte Zuwendungen sind der Zentralen Meldestelle im Bundesministerium der Finanzen mitzuteilen, soweit der Bundesminister der Finanzen nicht etwas anderes bestimmt hat.

#### 4. Bewilligung

- 4.1. Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Der Bescheid muß den Hinweis enthalten, daß er erst wirksam wird, wenn sich der Zuwendungsempfänger mit seinem Inhalt schriftlich einverstanden erklärt hat; dies gilt nicht, wenn der Zuwendungsempfänger sich bereits im Antragsverfahren mit den Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen und gegebenenfalls mit besonderen Bewirtschaftungsgrundsätzen einverstanden erklärt hat und die Bewilligungsbehörde keine anderen Bedingungen und Auflagen festsetzt.
- 4.2. Der Zuwendungsbescheid muß insbesondere enthalten:
- 4.2.1. die genaue Bezeichnung des Zuwendungsempfängers und, soweit geboten, seines verantwortlichen Vertreters,
  - 4.2.2. Art, Höhe und Zweck der Zuwendung sowie die Finanzierungsart (Nr. 2) und den Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
  - 4.2.3. den Bewilligungszeitraum,
  - 4.2.4. Bedingungen und Auflagen für die Verwendung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung; hierbei sind die Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze (Nr. 5.1) in den Zuwendungsbescheid als dessen Bestandteil aufzunehmen, es sei denn, daß bei institutioneller Förderung diese Grundsätze durch den Zuwendungsempfänger im Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde und dem Bundesminister der Finanzen verbindlich festgelegt sind,
  - 4.2.5. etwaige besondere Bewirtschaftungsgrundsätze (Nr. 5.2),
  - 4.2.6. Bestimmungen, ob und inwieweit der Finanzierungsplan oder der Haushalts- oder Wirtschaftsplan einschließlich Organisations- und Stellenplan verbindlich ist (Nr. 4.3),
  - 4.2.7. bei Förderung desselben Zwecks durch mehrere Stellen des Bundes die ausdrückliche Benennung der Stelle, gegenüber der der Verwendungsnachweis zu erbringen ist (Nr. 12.2).

4.3. Für den Finanzierungsplan und den Haushalts- oder Wirtschaftsplan gilt folgendes:

- 4.3.1. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses für verbindlich zu erklären. Darüber hinaus sind die Einzelansätze mit folgender Maßgabe für verbindlich zu erklären, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt oder zugelassen wird:
- 4.3.1.1. Die Einzelansätze dürfen aus zwingenden Gründen um bis 10 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.
  - 4.3.1.2. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zugelässig.

Für anteilige Verwaltungsausgaben ist zusätzlich zu beachten, daß Einzelansätze oder Gruppen von Einzelansätzen sowie einzelne Stellen oder Gruppen einzelner Stellen nur bei Vorliegen eines unabweisbaren Bedürfnisses von der Verbindlichkeit ausgenommen werden dürfen.

- 4.3.2. Der Haushalts- oder Wirtschaftsplan ist grundsätzlich auch hinsichtlich der Einzelansätze und Stellen für verbindlich zu erklären. Einzelansätze können entsprechend den Regeln der Bundeshaushaltsordnung für deckungsfähig oder übertragbar erklärt werden. Bei Vorliegen besonderer Umstände können Einzelansätze oder Gruppen von Einzelansätzen sowie einzelne Stellen oder Gruppen einzelner Stellen von der Verbindlichkeit ausgenommen werden. Der Bestand des Zuwendungsempfängers und seine Funktionsfähigkeit dürfen hierbei nicht gefährdet werden.
- 4.3.3. Anträgen des Zuwendungsempfängers auf Zustimmung zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen darf nur zugestimmt werden, wenn der Bundesminister der Finanzen und gegebenenfalls die anderen Zuwendungsgeber eingewilligt haben.
- 4.3.4. Bei der Zustimmung zu Anträgen des Zuwendungsempfängers zur Bildung von Ausgabestosten ist zugleich über die Deckung der Reste zu entscheiden. Die Zustimmung bedarf der Einwilligung des Bundesministers der Finanzen und gegebenenfalls der anderen Zuwendungsgeber, es sei denn, daß die Reste durch Einsparungen bei den Ausgaben für den Zuwendungsempfänger gedeckt werden können.
- 4.4. In Ausnahmefällen können Zuwendungen durch Vertrag mit dem Vorbehalt zugesichert werden, daß die Höhe der Zuwendung gemäß den im Bundeshaushaltsplan zur Verfügung stehenden Mitteln durch Zuwendungsbescheid festgesetzt wird. Ein Ausnahmefall ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sich der Bund auf Dauer rechtlich zur Gewährung von Zuwendungen verpflichten muß, weil er eine Einrichtung außerhalb seiner Verwaltung voll finanziert mit dem Ziel, daß diese Einrichtung unmittelbare Bundesaufgaben wahrnimmt, für die anderenfalls eine Bundesbehörde errichtet werden müßte. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann von dem Vorbehalt des Satzes 1 mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen abgesehen werden. Verträge nach den Sätzen 1 bis 3 müssen befristet sein und Kündigungsmöglichkeiten vorsehen. Nr. 4.2 und Nr. 4.3 sind entsprechend anzuwenden.
- 4.5. Sollen für denselben Zweck ausnahmsweise Zuwendungen von mehreren Stellen des Bundes bewilligt werden und hat eine der Stellen bereits einen Zuwendungsbescheid erteilt, so ist eine Abschrift zu dem Antrag zu nehmen. Ist die Zuwendung der anderen Stelle noch nicht bewilligt, kann die bei der ersten Stelle beantragte Zuwendung unter der Bedingung bewilligt werden, daß die andere Zuwendung in beantragter Höhe bewilligt wird. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn Zuwendungen sowohl beim Bund als auch bei anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts beantragt sind.
- 4.6. Ein Abdruck des Zuwendungsbescheides oder des Vertrags ist mit einer Zweiterschrift des Antrags dem Bundesrechnungshof zu übersenden, soweit er nicht allgemein oder für bestimmte Einzelfälle darauf verzichtet.
- 4.7. Bei mehrfachen oder sich wiederholenden Zuwendungen an eine juristische Person kann in dem neuen Zuwendungsbescheid auf den früheren verwiesen werden, soweit dieselben Bewirtschaftungsgrundsätze auch für die neue Zuwendung gelten sollen.

## 5. Bewirtschaftungsgrundsätze für den Zuwendungsempfänger

- 5.1. Die Verwendung der Zuwendung sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung richten sich nach den Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen (Anlage).
- 5.2. Je nach Art, Zweck und Höhe der Zuwendung sind durch besondere Bewirtschaftungsgrundsätze weitere Bedingungen oder Auflagen festzusetzen. Nach Lage des einzelnen Falles ist abgesehen von Nr. 5.3 bis Nr. 5.5 insbesondere folgendes zu regeln:
- 5.2.1. die Leistungen, mit denen der Empfänger und Dritte sich an den Ausgaben beteiligen, möglichst in einem Gesamtfinanzierungsplan,
  - 5.2.2. der Vorbehalt dinglicher Rechte an Gegenständen, die zu Lasten nicht rückzahlbarer Zuwendungen erworben werden (Nr. 6.2),
  - 5.2.3. bei bedingt oder unbedingt rückzahlbaren Zuwendungen die Rückzahlung und Verzinsung sowie die Sicherung des Rückzahlungsanspruchs,
  - 5.2.4. bei Zuwendungen für die Herausgabe von Veröffentlichungen die Lieferung einer angemessenen Zahl von Freistücken,
  - 5.2.5. die Einräumung von Benutzungsrechten an Schutzrechten, die Übertragung von Schutzrechten auf den Bund oder seine angemessene Beteiligung an den Erträgen aus diesen Rechten,
  - 5.2.6. bei Zuwendungen für Forschungs- und sonstige wissenschaftliche Arbeiten die Nutzbarmachung der Ergebnisse für die Allgemeinheit, z. B. durch Veröffentlichung,
  - 5.2.7. die Beteiligung fachtechnischer Dienststellen,
  - 5.2.8. Besonderheiten hinsichtlich des Verwendungsnachweises,
  - 5.2.9. bei Zuwendungen an Unternehmen, bei denen der Bund Rechte nach § 53 HGrG oder § 67 BHO hat, die Prüfung auch der zweckentsprechenden sowie der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Zuwendungen durch einen sachverständigen Prüfer, z. B. Wirtschaftsprüfer, und die Vorlage des Berichts über diese Prüfung,
  - 5.2.10. die entsprechende Anwendung haushaltrechtlicher Vorschriften des Bundes.

- 5.3. Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben geleistet werden, so darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Dasselbe gilt, soweit sächliche Verwaltungsausgaben aus der Zuwendung geleistet werden dürfen. Der zuständige Bundesminister kann mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen bei der Bewilligung Ausnahmen zulassen.
- 5.4. In besonderen Bewirtschaftungsgrundsätzen ist festzulegen, ob und gegebenenfalls welche Risiken für Schäden an Personen, Sachen und Vermögen zu versichern sind und in welchem Umfang Versicherungsprämien aus der Zuwendung gezahlt werden dürfen. Dabei ist der Grundsatz der Selbstdeckung, soweit er in der Bundesverwaltung gilt, zu beachten.
- 5.5. Für Gegenstände, die ganz oder teilweise zu Lasten nicht rückzahlbarer Zuwendungen des Bundes beschafft (erworben oder hergestellt) worden sind, hat der Zuwendungsempfänger einen Wertaustausch zu leisten, wenn die Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet werden oder wenn über sie verfügt wird oder wenn die Voraussetzungen wegfallen, unter denen die Zuwendung gewährt worden ist. Die Höhe des Wertaustauschs richtet sich nach dem Teil des Verkehrswertes, der sich aus dem Verhältnis der ursprünglichen Zuwendung zu den Gesamtausgaben für den zu Lasten der Zuwendung beschafften Gegenstand ergibt. Der Ausgleichsanspruch ist zu verzinsen und nach Lage des einzelnen Falles zu sichern. Die Verzinsung beginnt mit dem Tage, an dem die Gegenstände nicht mehr für den Zuwendungszweck verwendet werden oder an dem über sie verfügt wird oder an dem die Voraussetzungen wegfallen, unter denen die Zuwendung gewährt worden ist. Der zuständige Bundesminister kann mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen eine angemessene Ermäßigung des Ausgleichsanspruchs zulassen. Beträgt der Anteil des Bundes weniger als 50 v. H. der Ausgaben für den Zuwendungszweck, kann unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles von einem Wertaustausch abgesehen werden; dies gilt nicht, wenn der Ausgleichsanspruch 10 000 DM übersteigt. Das Nähere über den Wertaustausch ist in besonderen Bewirtschaftungsgrundsätzen zu regeln.
- 5.6. Soll einem institutionell geförderten Zuwendungsempfänger zusätzlich eine Zuwendung zur Projektförderung bewilligt werden, so sind in der Regel nur die Bewirtschaftungsgrundsätze für die institutionelle Förderung anzuwenden. Dies gilt auch, wenn solche Zuwendungen von verschiedenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts bewilligt werden sollen.
- 5.7. Die Bewilligungsbehörde hat auf die Einhaltung der Bewirtschaftungsgrundsätze durch den Zuwendungsempfänger hinzuwirken.

## 6. Eigentums- und Verfügungsrechte an aus Zuwendungen beschafften Gegenständen

- 6.1. An beweglichen Sachen, die ganz oder teilweise zu Lasten nicht rückzahlbarer Zuwendungen des Bundes beschafft werden, erwirbt der Zuwendungsempfänger Eigentum, sofern er nach der Zweckbestimmung Letztbegünstigter ist. Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, nur mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde über die Sachen zu verfügen und auf Verlangen der Bewilligungsbehörde für den Zuwendungszweck nicht mehr benötigte Sachen dem Bund oder einem Dritten zu übereignen. Im Falle der Veräußerung kann die Bewilligungsbehörde ihre Einwilligung mit Auflagen verbinden. Sie kann ihre Einwilligung insbesondere davon abhängig machen, daß bei der Veräußerung ein bestimmter Mindestelerlös erzielt wird. Der Zuwendungsempfänger hat den anteiligen Nettoerlös an den Bund abzuführen.
- 6.2. Werden sonstige Gegenstände (Grundstücke und Rechte) ganz oder teilweise zu Lasten nicht rückzahlbarer Zuwendungen des Bundes beschafft, soll der Bund die zweckentsprechende Verwendung der Gegenstände dinglich sichern, sofern sie nicht aus anderen Gründen gewährleistet ist.
- 6.3. Der Zuwendungsempfänger ist bei der Bewilligung zu verpflichten, zu Lasten von Zuwendungen beschaffte Gegenstände nach Nr. 6.3 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze zu inventarisieren, sorgfältig zu behandeln und für den Zuwendungszweck zu verwenden.

## 7. Zuwendungen für Baumaßnahmen

- 7.1. Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ist die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung zu beteiligen; das Nähere regelt der Bundesminister der Finanzen. Von einer Beteiligung darf abgesehen werden, wenn die für eine Baumaßnahme vorgesehene Zuwendung von Bund und Ländern 150 000 DM nicht übersteigt. Darüber hinaus können mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen weitere Ausnahmen von Satz 1 zugelassen werden, insbesondere für Wiederholungsbauten.
- 7.2. Soweit Regelungen nach Nr. 7.1 den Verwendungsnachweis betreffen, ist auch das Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof herzustellen.

## 8. Auszahlung der Zuwendungen

- 8.1. Die Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Im übrigen dürfen Zuwendungen ausgezahlt werden
- 8.1.1. bei Anteilfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 8.1.2. bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind,

- 8.1.3. bei Festbetragsfinanzierung unter den Voraussetzungen der Nr. 8.1.2, soweit nicht besondere Umstände eine andere Regelung erfordern.  
Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Bundesministers der Finanzen.
- 8.2. Bei institutioneller Förderung dürfen Auszahlungen in der Regel jeweils nur für den Zeitraum bemessen werden, für den in der Bundesverwaltung Betriebsmittel zugewiesen sind.
- 8.3. Bei Projektförderung längerfristiger Vorhaben sollen nur Teilbeträge ausgezahlt und die Auszahlung in der Regel davon abhängig gemacht werden, daß die Verwendung der bereits gezahlten Teilbeträge in summarischer Form nachgewiesen wird (Zwischenachweis). Im übrigen gilt Nr. 8.2.
- 8.4. In geeigneten Fällen kann der Zuwendungsempfänger ermächtigt werden, die ihm bewilligte Zuwendung nach Bedarf bei der zuständigen Kasse abzurufen (Abrufverfahren); das Nähere regelt der Bundesminister der Finanzen.

#### **9. Eingehen finanzieller Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers**

Die Bewilligungsbehörde darf Anträgen des Zuwendungsempfängers auf Zustimmung zum Eingehen von finanziellen Verpflichtungen, die zu einer Erhöhung der Zuwendung und damit zu einer überplanmäßigen Ausgabe des Bundes im laufenden Haushaltsjahr führen können, nur mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen stattgeben. Entsprechendes gilt für Maßnahmen des Zuwendungsempfängers, die zu zusätzlichen finanziellen Verpflichtungen in künftigen Haushaltsjahren und damit zu einer überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung des Bundes (§ 38) führen können.

#### **10. Widerruf der Bewilligung, Rückzahlung der Zuwendung**

- 10.1. Die Bewilligungsbehörde hat die Bewilligung zu widerrufen und die Zuwendung unverzüglich zurückzufordern, wenn der Zuwendungsempfänger die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat, es sei denn, daß er den Grund nicht zu vertreten hat.
- 10.2. Die Bewilligungsbehörde hat die Zuwendung unverzüglich zurückzufordern,
- 10.2.1. soweit sie nicht ihrem Zweck entsprechend oder soweit sie unwirtschaftlich verwendet worden ist; eine nicht ihrem Zweck entsprechende Verwendung liegt auch vor, soweit die Zuwendung nicht alsbald nach dem Eingang für fällige Zahlungen verwendet wird,
  - 10.2.2. soweit sie der Zuwendungsempfänger zuviel erhalten hat, weil nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan oder in dem Haushalts- oder Wirtschaftsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck sich ermäßigt haben, Deckungsmittel sich erhöht haben oder neue Deckungsmittel hinzugereten sind,
  - 10.2.3. soweit sie bis zum Ende des Bewilligungszeitraums oder bis zum Abschluß der Maßnahme nicht mehr benötigt wird. Dem Zuwendungsempfänger können nicht verbrauchte Beträge in Höhe des notwendigen Bedarfs belassen werden
    - 10.2.3.1. unter Anrechnung auf die folgende Zuwendung, wenn eine weitere Zahlung für denselben Zweck vorgesehen ist,
    - 10.2.3.2. bis zum Ablauf von zwei Monaten, wenn eine weitere Zuwendung für denselben Zweck nicht vorgesehen ist und der Zuwendungsempfänger Verpflichtungen eingegangen ist, die aus unvorhergesehenen Gründen nicht rechtzeitig erfüllt werden können.
- 10.3. Die Bewilligungsbehörde hat zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Bewilligung zu widerrufen und die Höhe der Zuwendung neu festzusetzen ist, bereits ausgezahlte Beträge zurückzufordern sind oder ihre weitere Verwendung zu untersagen oder die Auszahlung weiterer Beträge zu sperren ist, wenn
- 10.3.1. der Zuwendungsempfänger den Zwischen- oder Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt hat oder nicht rechtzeitig vorlegt,
  - 10.3.2. sonstige wesentliche Bewirtschaftungsgrundsätze nicht eingehalten werden,
  - 10.3.3. wichtige Voraussetzungen für die Zuwendung sich geändert haben.
- 10.4. Soweit in den Fällen der Nr. 10.1 und Nr. 10.2 eine Zuwendung bereits verwendet worden ist, ist gleichfalls ein Rückzahlungsanspruch in voller Höhe geltend zu machen. Der zuständige Bundesminister kann mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen eine angemessene Ermäßigung des Rückzahlungsanspruchs zulassen. In den Fällen der Nr. 10.1 bis Nr. 10.3 sind auch die nach Nr. 4 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze geschuldeten Zinsen zu verlangen.

#### **11. Überwachung der Verwendung**

- 11.1. Die Verwaltung hat die Verwendung der Zuwendung zu überwachen. Wer Ausgaben für Zuwendungen bewirtschaftet, hat für jedes Haushaltsjahr einen besonderen nach Titeln oder Titelgruppen gegliederten Nachweis zu führen über
- 11.1.1. Empfänger, Art, Höhe und Zweck der Zuwendung,
  - 11.1.2. die zur Zahlung angewiesenen oder vom Zuwendungsempfänger abgerufenen Beträge sowie die eingegangenen Verpflichtungen,

- 11.1.3. den vorgeschriebenen Zeitpunkt für die Vorlage des Verwendungsnachweises, dessen Eingang, den Zeitpunkt der Prüfung durch die Verwaltung und die Abgabe an die rechnungsliegende Stelle.

Mit Einwilligung des Bundesrechnungshofes kann ein vereinfachter Nachweis geführt werden.

- 11.2. Dem Bundesrechnungshof ist auf besondere Anforderung der Inhalt des Nachweises nach Nr. 11.1 mitzuteilen.

## 12. Nachweis der Verwendung

- 12.1. Die Bewilligungsbehörde hat von dem Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis und gegebenenfalls die Zwischennachweise über die Zuwendungen entsprechend den Bewirtschaftungsgrundsätzen zu verlangen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis mit Belegen, soweit nach Nr. 9.4.4 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze nicht auf die Vorlage der Belege verzichtet wird.
- 12.2. Werden für denselben Zweck ausnahmsweise von mehreren Stellen des Bundes Zuwendungen bewilligt, ist dem Zuwendungsempfänger nach einer entsprechenden Vereinbarung der beteiligten Stellen aufzuerlegen, den Verwendungsnachweis und gegebenenfalls die Zwischennachweise gegenüber der Stelle des Bundes zu erbringen, die im Zuwendungsbescheid benannt ist. Diese Stelle unterrichtet den Bundesrechnungshof über die getroffene Vereinbarung.
- 12.3. Werden für denselben Zweck Zuwendungen sowohl vom Bund als auch von Ländern bewilligt, sollen nach näherer Vereinbarung mit den Ländern der Verwendungsnachweis und gegebenenfalls die Zwischennachweise nur gegenüber einer Gebietskörperschaft erbracht werden. Im allgemeinen wird die Gebietskörperschaft in Betracht kommen, welche die größte Zuwendung bewilligt hat oder deren Bewilligungsbehörde dem Sitz des Zuwendungsempfängers am nächsten liegt. Die Bewilligungsbehörde hat den Bundesrechnungshof vom Abschluß einer solchen Vereinbarung zu unterrichten. Beträgt die Zuwendung des Bundes mehr als 100 000 DM, ist der Bundesrechnungshof vor dem Abschluß der Vereinbarung zu hören.

## 13. Vereinfachter Verwendungsnachweis

- 13.1. Bei Förderung von Projekten von Gebietskörperschaften ist zuzulassen, daß der zahlenmäßige Nachweis nach den Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen in vereinfachter Form (vereinfachter Verwendungsnachweis) vorgelegt wird. Der Nachweis der Einzelzahlungen wird durch die Bücher und Belege geführt; die Belege sind nur bei Bedarf anzufordern. Die Übereinstimmung mit den Büchern ist zu bescheinigen. Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist die Bescheinigung von dieser zu erteilen; dies gilt nicht bei Zuwendungen an ein Land.
- 13.2. Bei Förderung von Projekten der anderen als in Nr. 13.1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts und der Unternehmen, bei denen der Bund Rechte nach § 53 HGrG oder § 67 BHO hat, und bei institutioneller Förderung allgemein kann ein vereinfachter Verwendungsnachweis zugelassen werden, sofern der Zuwendungsempfänger seine Bücher und Belege nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung oder in sinngemäßer Anwendung der für den Bund, ein Land oder seine Gemeinden geltenden haushaltrechtlichen Vorschriften führt und sofern bei den Unternehmen die zweckentsprechende sowie wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Zuwendungen durch einen sachverständigen Prüfer, z.B. Wirtschaftsprüfer, geprüft wird und dessen Bericht hierüber dem vereinfachten Verwendungsnachweis beigefügt wird. Nr. 13.1 Satz 2 und 3 ist anzuwenden. Ein vereinfachter Verwendungsnachweis kann darüber hinaus für einzelne Zuwendungsbereiche, für Vorhaben im Ausland oder für einzelne Zuwendungsempfänger durch besondere Bewirtschaftungsgrundsätze zugelassen werden.
- 13.3. Bei institutioneller Förderung ist der vereinfachte Verwendungsnachweis durch die Vorlage einer Jahresrechnung oder eines Jahresabschlusses und gegebenenfalls des Berichts im Sinne der Nr. 13.2 zu erbringen. Die Jahresrechnung muß alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahrs mindestens in summarischer Gliederung wie der Haushalts- oder Wirtschaftsplan enthalten sowie das Vermögen und die Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltjahrs ausweisen. Wird der Jahresabschluß nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung erstellt, so ist die Gewinn- und Verlustrechnung durch eine Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben zu ergänzen (Nr. 3.3.2), soweit dies für den Nachweis der Verwendung erforderlich ist.
- 13.4. Bei Projektförderung muß der vereinfachte Verwendungsnachweis alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel und Einnahmen) und Ausgaben zum mindesten in summarischer Gliederung enthalten. Für Baumaßnahmen gelten die auf Grund von Nr. 7 getroffenen näheren Regelungen.

## 14. Prüfung des Verwendungsnachweises

- 14.1. Die Bewilligungsbehörde, die nach Nr. 12.2 oder Nr. 12.3 zuständige oder sonst beauftragte Stelle hat unverzüglich nach Eingang des Zwischen- oder Verwendungsnachweises zu prüfen, ob
- 14.1.1. der Zwischen- oder Verwendungsnachweis den Anforderungen der Bewirtschaftungsgrundsätze entspricht,

- 14.1.2. die Zuwendung nach den Angaben im Zwischen- oder Verwendungsnnachweis und nach den beigefügten Belegen zweckentsprechend verwendet worden ist,
- 14.1.3. der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist.
- Gegebenenfalls sind Ergänzungen oder Erläuterungen zu verlangen und örtliche Erhebungen durchzuführen. Vorgelegte Belege sind nach Einsichtnahme mit einem Prüfungsvermerk zu versetzen und an den Zuwendungsempfänger zurückzugeben. Bei Zuwendungen über die Rechnung eines Landes an Dritte prüft die zuständige Stelle des Landes, soweit nicht etwas anderes ver einbart ist.
- 14.2. Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Vermerk (Prüfungsvermerk) niederzu legen.
- 14.3. Die prüfende Stelle übersendet den nach Nr. 12.2, Nr. 12.3 und Nr. 14.1 letzter Satz beteiligten Stellen eine Ausfertigung des Sachberichts und des Prüfungsvermerks.
- 14.4. Je eine Ausfertigung des Prüfungsvermerks ist mit einer Ausfertigung des Zwischen- oder Verwendungsnnachweises zu den Bewilligungsakten zu nehmen und der rechnunglegenden Stelle mit den zur Einordnung in die Belegsammlung erforderlichen Angaben zu übersenden. Die rechnung legende Stelle hat die ihr übersandten Prüfungsvermerke und die Zwischen- und Verwendungs nnachweise zu den entsprechenden Kassenbelegen zu nehmen und zusammen mit der Rechnung vorzulegen. Eine Ausfertigung des Prüfungsvermerks soll ferner dem Zuwendungsempfänger über sandt werden.
- 14.5. Im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof kann davon abgesehen werden, die Prüfungsver merke sowie die Zwischen- und Verwendungsnnachweise nach Nr. 14.4 zu den Kassenbelegen zu nehmen.
- 14.6. Die Prüfung durch den Bundesrechnungshof regelt sich nach § 91.

## 15. Weitergabe von Zuwendungen durch den Zuwendungsempfänger

Ist vorgesehen, daß der Zuwendungsempfänger die Zuwendung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks an Dritte als weitere Zuwendungsempfänger weiterleiten darf, so ist bei der Bewilligung festzulegen, unter welchen Bedingungen der Zuwendungsempfänger die Beträge weiterleiten darf und wie die zweckentsprechende Verwendung ihm gegenüber nachzuweisen ist. Hierbei ist sicherzustellen, daß die Bewirtschaftungsgrundsätze auch für die Weitergabe an Dritte beachtet werden. Hat der Zuwendungsempfänger nach der Zweckbestimmung eine nicht rückzahlbare Zuwendung des Bundes an einen Dritten weiterzugeben, erwirbt der Dritte an beweglichen Sachen Eigentum, die aus der Zuwendung beschafft werden. Der Zuwendungsempfänger ist bei der Bewilligung zu verpflichten, dafür zu sorgen, daß der Dritte die der Nr. 6.1 Satz 2 bis 5 und Nr. 6.3 entsprechenden Verpflichtungen gegenüber dem Bund übernimmt.

## 16. Fälle von geringerer finanzieller Bedeutung

Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendungen für ein einzelnes Vorhaben oder für ein Haushaltsjahr weniger als 10 000 DM, können bei der Anwendung der Nr. 1 bis Nr. 15 Erleichterungen zugelassen werden. Ein der Sachlage angemessener Verwendungsnnachweis ist jedoch unerlässlich.

## 17. Zuwendungen an Gebietskörperschaften

(Hier werden Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften eingefügt. Bis zum Erlaß dieser Verwaltungsvorschriften bleibt es bei den bisherigen Regelungen.)

## 18. Grundsätzliche Zweifelsfragen, nähere Regelungen

- 18.1. Zweifelsfragen von grundsätzlicher Natur sowie Fragen von erheblicher finanzieller Bedeutung, die sich bei der Anwendung der Nr. 1 bis Nr. 17 ergeben, sind im Einvernehmen mit dem Bundes minister der Finanzen zu klären.
- 18.2. Für einzelne Zuwendungsbereiche kann der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen ergänzende oder abweichende allgemeine Verwaltungsvorschriften zu Nr. 1 bis Nr. 16 erlassen. Entsprechendes gilt für Ergänzungen und Änderungen der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze durch besondere Bewirtschaftungsgrundsätze.
- 18.3. Soweit Regelungen nach Nr. 18.1 und Nr. 18.2 den Verwendungsnnachweis betreffen, ist auch das Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof herzustellen. § 103 ist zu beachten.

**Grundsätze für die Verwendung der Zuwendungen des Bundes  
sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung  
(Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze — ABewGr)**

INHALT

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Änderung der Ausgaben oder der Finanzierung
- Nr. 3 Eingehen finanzieller Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers
- Nr. 4 Widerruf der Bewilligung, Rückzahlung der Zuwendung
- Nr. 5 Vergabe von Aufträgen, Baumaßnahmen
- Nr. 6 Eigentums- und Verfügungsrechte an aus Zuwendungen beschafften Gegenständen
- Nr. 7 Wertausgleich
- Nr. 8 Buchführung, Belege
- Nr. 9 Nachweis der Verwendung
- Nr. 10 Prüfung der Verwendung
- Nr. 11 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 12 Sonderregelungen für Zuwendungen an Gebietskörperschaften

## 1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1. Die Zuwendung wird zur Erfüllung eines Zwecks bewilligt, der im Zuwendungsbescheid näher bestimmt ist.

1.2. Folgende Zuwendungsarten werden unterschieden:

1.2.1. Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung),

1.2.2. Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers (institutionelle Förderung).

1.3. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet werden.

1.3.1. Bei Projektförderung dienen alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel und Einnahmen) des Zuwendungsempfängers als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Darüber hinaus sind die Einzelansätze mit folgender Maßgabe verbindlich, soweit nicht die Bewilligungsbehörde etwas anderes bestimmt oder zugelassen hat:

1.3.1.1. Die Einzelansätze dürfen aus zwingenden Gründen um bis zu 10 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.

1.3.1.2. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig.

1.3.2. Bei institutioneller Förderung dienen alle Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel und Einnahmen) des Zuwendungsempfängers als Deckungsmittel für alle Ausgaben. Der Haushalts- oder Wirtschaftsplan einschließlich Organisations- und Stellenplan ist verbindlich, soweit bei der Bewilligung nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Zuwendung darf nur entsprechend den Ansätzen des Haushalts- oder Wirtschaftsplans verwendet werden. Mittel eines Ansatzes können für Zwecke eines anderen Ansatzes verwendet werden, wenn die Bewilligungsbehörde vorher zugestimmt (eingewilligt) hat.

1.3.3. Ausgebereste sowie Rücklagen und Rückstellungen dürfen nur mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde gebildet werden. Dabei wird zugleich über die Deckung der Reste entschieden.

1.3.4. Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben geleistet werden, so darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Bundesbedienstete, soweit nicht bei der Bewilligung etwas anderes zugelassen worden ist. Dasselbe gilt für die sächlichen Verwaltungsausgaben, die aus der Zuwendung geleistet werden dürfen.

1.4. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.5. Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert oder abgerufen und verwendet werden, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. Im übrigen dürfen die Bundesmittel wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.5.1. Bundesmittel, die zur Anteilfinanzierung bewilligt sind, können jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers in Anspruch genommen werden.

1.5.2. Bundesmittel, die zur Fehlbedarfsfinanzierung oder als Festbetrag bewilligt sind, dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind, es sei denn, daß die Bewilligungsbehörde bei Festbetragfinanzierung etwas anderes bestimmt hat.

1.6. Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen aus der Zuwendung nur geleistet werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

1.7. Die Bewilligung der Zuwendung wird gegenstandslos, soweit die Voraussetzungen für ihre Verwendung entfallen, spätestens mit Ablauf des Bewilligungszeitraums.

## 2. Nachträgliche Änderung der Ausgaben oder der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan oder in dem Haushalts- oder Wirtschaftsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Bundeszuwendung,

2.1. wenn sie zur Anteilfinanzierung bewilligt ist, anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers

2.2. wenn sie zur Fehlbedarfsfinanzierung bewilligt ist, um den vollen in Betracht kommenden Betrag; wird derselbe Zuwendungszweck sowohl vom Bund als auch von einem Land durch Fehlbedarfsfinanzierung gefördert, ist Nr. 2.1 sinngemäß anzuwenden.

### 3. Eingehen finanzieller Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers

Finanzielle Verpflichtungen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks, die zu einer Erhöhung der Zuwendung im laufenden Haushaltsjahr führen können, dürfen nur eingegangen werden, wenn die Bewilligungsbehörde vorher zugestimmt hat. Entsprechendes gilt für Maßnahmen, die zu zusätzlichen finanziellen Verpflichtungen in künftigen Haushaltstagen führen können.

### 4. Widerruf der Bewilligung, Rückzahlung der Zuwendung

4.1. Die Bewilligung wird widerrufen, wenn der Zuwendungsempfänger die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat, es sei denn, daß er den Grund nicht zu vertreten hat. Die Zuwendung ist unabhängig davon, ob sie bereits verwendet worden ist, unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen.

4.2. Die Zuwendung ist unverzüglich zurückzuzahlen,

4.2.1. soweit sie nicht ihrem Zweck entsprechend oder soweit sie unwirtschaftlich verwendet worden ist; eine nicht ihrem Zweck entsprechende Verwendung liegt auch vor, soweit die Zuwendung nicht alsbald nach dem Eingang für fällige Zahlungen verwendet wird,

4.2.2. soweit sie der Zuwendungsempfänger zuviel erhalten hat, weil nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan oder in dem Haushalts- oder Wirtschaftsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck sich ermäßigt haben, Deckungsmittel sich erhöht haben oder neue Deckungsmittel hinzugereten sind,

4.2.3. soweit sie bis zum Ende des Bewilligungszeitraums nicht verbraucht worden sind und die Bewilligungsbehörde keine Ausnahme zugelassen hat.

Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob die Zuwendung bereits verwendet worden ist.

4.3. Die Bewilligung kann widerrufen und die Höhe der Zuwendung kann neu festgesetzt, bereits ausgezahlte Beträge können zurückfordert oder ihre weitere Verwendung kann untersagt oder die Auszahlung weiterer Beträge gesperrt werden, wenn

4.3.1. der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnnachweis nicht ordnungsgemäß geführt hat oder nicht rechtzeitig vorlegt,

4.3.2. sonstige Bewirtschaftungsgrundsätze nicht eingehalten werden,

4.3.3. Voraussetzungen für die Zuwendung sich geändert haben.

4.4. Ansprüche nach Nr. 4.1 und Nr. 4.2.1 sind vom Auszahlungstag an, der Anspruch nach Nr. 4.3 ist spätestens vom Tage des Widerrufs an mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. In den Fällen der Nr. 4.2.1 und Nr. 4.3.3 entfällt die Zinspflicht, wenn der Zuwendungsempfänger

4.4.1. die Umstände, auf denen der Rückzahlungsanspruch des Bundes beruht, nicht zu vertreten hat und die Rückzahlung innerhalb der von der Bewilligungsbehörde festgesetzten Frist leistet oder

4.4.2. die Beträge, die vor Fälligkeit abgerufen wurden, ohne zwischenzeitliche Rückzahlung innerhalb der von der Bewilligungsbehörde bestimmten Frist ihrem Zweck entsprechend eingesetzt hat; wird diese Frist überschritten, so beginnt die Zinspflicht für den gesamten zu früh abgerufenen Betrag vom Auszahlungstag an und endet insoweit mit Ablauf des Tages, der dem zweckentsprechenden Einsatz vorausgeht.

4.5. Etwaige Zinsvorteile sind unbeschadet der Regelung in Nr. 4.4 in jedem Falle entweder zu vereinnehmen mit der Folge, daß sie den Zuwendungsbedarf mindern, oder herauszugeben.

### 5. Vergabe von Aufträgen, Baumaßnahmen

5.1. Beim Abschluß von Verträgen über Lieferungen und Leistungen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind folgende Vorschriften insbesondere zu beachten:

5.1.1. die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB),

5.1.2. die Verdingungsordnung für Leistungen — ausgenommen Bauleistungen — (VOL),

5.1.3. die bei der Vergabe öffentlicher Aufträge anzuwendenden Richtlinien für die Bevorzugung bestimmter Gruppen von Personen und Unternehmen.

5.2. Bei Baumaßnahmen sind zusätzlich die „Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Vorl. VV zu § 44 BHO (ZBau)“ oder sonstige Verwaltungsvorschriften zu beachten.

5.3. Aufträge sollen in geeigneten Fällen an mittlere und kleine Unternehmen vergeben werden.

### 6. Eigentums- und Verfügungsrechte an aus Zuwendungen beschafften Gegenständen

6.1. An beweglichen Sachen, die ganz oder teilweise zu Lasten nicht rückzahlbarer Zuwendungen des Bundes beschafft (erworben oder hergestellt) werden, erwirbt der Zuwendungsempfänger Eigentum, sofern er nach der Zweckbestimmung Letztbegünstigter ist. Der Zuwendungsempfänger darf nach

Beendigung des Zuwendungszwecks nur mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde über die Sachen verfügen. Er ist verpflichtet, auf Verlangen der Bewilligungsbehörde diese Sachen dem Bund oder einem Dritten zu übereignen.

- 6.2. Gehen Eigentumsrechte oder sonstige dingliche Rechte an Gegenständen nach besonderen Bewirtschaftungsgrundsätzen auf den Bund über, hat der Zuwendungsempfänger diese Gegenstände für den Bund zu verwalten.
- 6.3. Der Zuwendungsempfänger hat die ganz oder überwiegend zu Lasten nicht rückzahlbarer Zuwendungen des Bundes beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 20 DM übersteigt, zu inventarisieren. In dem Inventar sind besonders zu kennzeichnen
  - 6.3.1. die Gegenstände, die nach besonderen Bewirtschaftungsgrundsätzen in das Eigentum des Bundes übergehen,
  - 6.3.2. die Gegenstände, die in das Eigentum des Zuwendungsempfängers übergehen, wenn ihr Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 DM übersteigt.
- 6.4. Der Zuwendungsempfänger hat die zu Lasten von Zuwendungen beschafften Gegenstände für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Risiken für Schäden an diesen Gegenständen dürfen zu Lasten des Bundes nur nach Maßgabe besonderer Bewirtschaftungsgrundsätze versichert werden.

## 7. Wertausgleich

Werden Gegenstände, die ganz oder teilweise zu Lasten nicht rückzahlbarer Zuwendungen beschafft worden sind, nicht mehr für den Zuwendungszweck verwendet oder wird über sie verfügt oder fallen die Voraussetzungen weg, unter denen die Zuwendung gewährt wurde, so ist an den Bund unverzüglich ein Wertausgleich zu leisten.

## 8. Buchführung, Belege

- 8.1. Die Kassen- und Buchführung sowie die Ausgestaltung der Belege sind entsprechend den Regeln der Bundeshaushaltsumordnung und den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften einzurichten, es sei denn, daß die Bücher nach den für Länder oder Gemeinden geltenden entsprechenden Vorschriften oder nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt werden oder in besonderen Bewirtschaftungsgrundsätzen Abweichendes bestimmt ist.
- 8.2. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere
  - 8.2.1. den Zahlungsempfänger,
  - 8.2.2. den Grund der Zahlung,
  - 8.2.3. — soweit vorgeschrieben — die Art der Vergabe und das Zustandekommen des Preises,
  - 8.2.4. den Tag der Zahlung,
  - 8.2.5. den Zahlungsbeweis, .
- 8.2.6. bei zu Lasten von Zuwendungen beschafften Gegenständen den Verwendungszweck und den Vermerk über die Aufnahme in das Inventar (Nr. 6.3).
- 8.3. Soweit der Zugriff auf die Belege nicht anderweit ohne unverhältnismäßig großen Arbeitsaufwand gewährleistet ist, sind sie kontenweise abzulegen.
- 8.4. Alle Belege sind vom Zuwendungsempfänger mit der Bescheinigung „sachlich richtig und festgestellt“ oder einer gleichwertigen, für den Zuwendungsempfänger anderweitig vorgeschriebenen Bescheinigung und mit der Unterschrift zu versehen. Mit dieser Bescheinigung wird bestätigt, daß die im Beleg enthaltenen Angaben sachlich und rechnerisch richtig sind, daß die Ausgabe notwendig war und daß nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren worden ist.
- 8.5. Zuwendungsempfänger, die ihre eigenen Mittel nach einem Haushaltsplan oder einem Wirtschaftsplan bewirtschaften, haben die Zuwendungen in ihrer Rechnung, gegebenenfalls außerplanmäßig, nachzuweisen und ihre Buchführung so zu gestalten, daß die Mittelverwendung anhand der Bücher und Belege geprüft werden kann.
- 8.6. Bei Baumaßnahmen ist die Buchführung nach den „Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Vorl. VV zu § 44 BHO (ZBau)“ oder sonstigen Verwaltungsvorschriften auszurichten und die Führung von Baurechnungen sicherzustellen.

## 9. Nachweis der Verwendung

- 9.1. Die Verwendung der Zuwendung ist, wenn im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt ist, innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Mittel ein Zwischenachweis zu führen.

- 9.2. Der Verwendungsnachweis, der in der erforderlichen Anzahl einzureichen ist, besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 9.3. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie der erzielte Erfolg und seine Auswirkungen darzustellen und im einzelnen zu erläutern. Dem Sachbericht sind die Berichte der beteiligten technischen Dienststellen beizufügen. War die Zuwendung zur institutionellen Förderung bestimmt, hat der Zuwendungsempfänger darüber hinaus seine gesamte Tätigkeit sowie die Höhe seiner gesamten Ausgaben und deren Deckung darzulegen. Tätigkeits-, Geschäfts- und Prüfungsberichte, etwaige Veröffentlichungen und dergleichen sind beizufügen.
- 9.4. Der zahlenmäßige Nachweis muß unbeschadet der Regelung in Nr. 9.8 folgenden Anforderungen entsprechen:
- 9.4.1. Einnahmen und Ausgaben sind in zeitlicher Folge, in voller Höhe und voneinander getrennt nachzuweisen und ebenso zu gliedern wie in dem Finanzierungsplan oder in dem Haushalts- oder Wirtschaftsplan. Dies gilt auch in den Fällen, in denen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung gebucht wird.
  - 9.4.2. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, sind nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) nachzuweisen.
  - 9.4.3. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund- und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Bei Zuwendungen für Investitionen ist zusätzlich für jede Einzelmaßnahme die kreisfreie Stadt oder der Kreis anzugeben, in dem die Einzelmaßnahme durchgeführt worden ist.
  - 9.4.4. Mit dem Nachweis sind vorzulegen die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabeebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen. Bucht der Zuwendungsempfänger nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung, sind Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen — unter Umständen auch Kostenträgerrechnungen — beiden Ausfertigungen des Nachweises beizufügen; zusätzlich kann die Bewilligungsbehörde eine Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben verlangen, soweit sie zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlich ist. Die Bewilligungsbehörde kann auf die Vorlage der Belege verzichten. Der Zuwendungsempfänger hat diese Belege vier Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises oder des von der Bewilligungsbehörde erklärten Verzichts aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Innerhalb dieser Frist hat die Bewilligungsbehörde jederzeit das Recht, die Belege zur Prüfung anzufordern oder sie an Ort und Stelle einzusehen.
  - 9.4.5. Bei einem Zwischennachweis genügt an Stelle des zahlenmäßigen Nachweises eine nach Einnahme- und Ausgabearten gegliederte summarische Zusammenstellung ohne Belege.
  - 9.4.6. Bei institutioneller Förderung muß der Nachweis sämtlicher Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel und Einnahmen) und Ausgaben des Zuwendungsempfängers enthalten.
  - 9.4.7. War die Zuwendung zur Projektförderung bestimmt, muß sich der Nachweis auf alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel und Einnahmen) und Ausgaben erstrecken.
- 9.5. Sind gleichzeitig für mehrere Einzelvorhaben Zuwendungen zur Projektförderung oder ist neben institutioneller Förderung auch eine Zuwendung zur Projektförderung bewilligt worden, so ist jede Zuwendung getrennt nachzuweisen. In jedem Falle sind in dem Verwendungsnachweis für die institutionelle Förderung die Zuwendungen zur Projektförderung nachrichtlich anzugeben.
- 9.6. Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel auch an Dritte weiterleiten, muß er die Weitergabe davon abhängig machen, daß die empfangenden Stellen ihm gegenüber Zwischen- und Verwendungsnachweise nach Nr. 9.1 bis Nr. 9.5 erbringen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis nach Nr. 9.1 beizufügen.
- 9.7. Für Baumaßnahmen ist der Verwendungsnachweis nach den „Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Vorl. VV zu § 44 BHO (ZBau)“ oder sonstigen Verwaltungsvorschriften zu führen.
- 9.8. Nr. 9.4.1, Nr. 9.4.3 und Nr. 9.4.4 Satz 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn ein vereinfachter Verwendungsnachweis zugelassen worden ist. In diesen Fällen ist die Übereinstimmung der Beträge mit den Büchern und Belegen zu bescheinigen.

## 10. Prüfung der Verwendung

- 10.1. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Er hat die Kosten einer Prüfung durch Beauftragte der Bewilligungsbehörde zu tragen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. In den Fällen der Nr. 9.6 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 10.2. Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen. Dies gilt nicht bei Zuwendungen des Bundes an ein Land.

- 10.3. Der Bundesrechnungshof ist nach § 91 Abs. 1 und 2 der Bundeshaushaltssordnung berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwendung. Sie kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit es der Bundesrechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält. Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel auch an Dritte weiterleiten, so kann der Bundesrechnungshof auch bei diesen prüfen. Bei der Gewährung von Darlehen und anderen bedingt oder unbedingt rückzahlbaren Leistungen kann der Bundesrechnungshof nach § 91 Abs. 3 der Bundeshaushaltssordnung bei dem Zuwendungsempfänger prüfen, ob er ausreichende Vorkehrungen gegen Nachteile für den Bund getroffen hat.

## 11. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

- 11.1. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
- 11.1.1. er nach Vorlage des Finanzierungsplans oder des Haushalts- oder Wirtschaftsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich sonstige Änderungen der Finanzierung oder der zuwendungsfähigen Ausgaben ergeben,
  - 11.1.2. der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
  - 11.1.3. sich herausstellt, daß der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
  - 11.1.4. die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge aus unvorhergesehenen Gründen nicht unmittelbar nach dem Eingang bei ihm verbraucht werden können,
  - 11.1.5. Gegenstände, die ganz oder teilweise zu Lasten nicht rückzahlbarer Zuwendungen des Bundes beschafft worden sind, nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden oder wenn über sie verfügt werden soll,
  - 11.1.6. ein Konkurs-, Vergleichs- oder Zwangsvollstreckungsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.
- 11.2. Aus der Zuwendung auf Grund von Verträgen (z. B. Dienst- oder Werkverträge) geleistete Zahlungen, z. B. für Gutachter, Übersetzer, Unterrichtende, Vortragende und Sitzungsteilnehmer, sind dem für den Zuwendungsempfänger örtlich zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Diese Mitteilungen können unterbleiben, wenn
- 11.2.1. die Leistung erkennbar im Rahmen der regelmäßigen gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit des Honorarempfängers erbracht wird oder
  - 11.2.2. die an eine Person auszuzahlenden Beträge im Einzelfall weniger als 100 DM und im Kalenderjahr weniger als 300 DM betragen.
- Die Mitteilungen sind für jeden Honorarempfänger getrennt zu fertigen. Sie können für ein Kalenderjahr gesammelt werden.
- 11.3. Für umsatzsteuerliche Zwecke hat der Zuwendungsempfänger den Inhalt der Zuwendung dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen, wenn er über den Verwendungsnachweis nach Nr. 9 hinaus Verpflichtungen zur Erfüllung von Aufgaben gegenüber dem Bund übernimmt oder im eigenen Namen erworbene Sachen und Rechte auf den Bund übertragen muß.

## 12. Sonderregelungen für Zuwendungen an Gebietskörperschaften

(Hier werden Sonderregelungen für Zuwendungen an Gebietskörperschaften eingefügt. Bis zum Inkrafttreten dieser Sonderregelungen bleibt es bei den bisherigen Regelungen.)

## Personalnachrichten

### Auswärtiges Amt

**Ernannt sind:**

Zum Ministerialdirektor

Botschafter

Dr. Hans Schwarzmann, Zentrale

Zum Botschafter

Botschaftsrat

Karl-Heinz Wever, Lusaka

Zum Vortragenden Legationsrat Erster Klasse

die Vortragenden Legationsräte

Dr. Hans-Wilhelm Lippoldes, Zentrale

Reinhard Schlagintweit, Zentrale

Zum Vortragenden Legationsrat

die Legationsräte Erster Klasse

Dr. Hans-Joachim Dunker, Zentrale

Schacco von Estorff, Zentrale

Dr. Erwin Kaufhold, Zentrale

Dr. Günter Knackstedt, Zentrale

Zum Generalkonsul

Konsul Erster Klasse

Wilhelm von Keudell, Lourenço Marques

Zum Botschaftsrat

die Legationsräte Erster Klasse

Dr. Gerhard Müller-Chorus, Tripolis

Dr. Christoph Niemöller, Tel Aviv

Dr. Otto Nipperdey, Brüssel

Erwin Frhr. von Schacky, Genf

Dr. Hellmut Schatzschneider, Wellington

Zur Legationsrätin Erster Klasse

Legationsrätin

Elke Schmitz, Zentrale

Zum Legationsrat Erster Klasse

die Legationsräte

Dr. Horst Bächmann, Zentrale

Klaus Bald, Nikosia

Johann Georg Dreher, Lusaka

Harald Ganns, Lomé

Dr. Helmut Göckel, Islamabad

Dr. Volker Haak, Zentrale

Guido Heymer, Saigon

Horst Palenberg, Zentrale

Dr. Klaus Platz, Zentrale

Eberhard von Puttkamer, Zentrale

Dr. Konrad Seitz, New Delhi

Dr. Ernst-Jörg von Studnitz, Moskau

Zum Konsul Erster Klasse

Konsul

Dr. Peter Hartmann, Karachi

Zum Bundesbankoberrat

Bundesbankrat

Klaus Weber, New York

Zum Legationsrat

die Legationssekretäre

Ruprecht Henatsch, Zentrale

Wolfgang Rudolph, Zentrale

### Zum Oberamtsrat

die Amtsräte

Gerhard Behnke, Zentrale

Klemens Bischof, Zentrale

Franz Brauweiler, Warschau

Willy Burggraf, Zentrale

Kurt Janesch, Zentrale

Horst Kuhnke, Zentrale

Oskar Vetter, Zentrale

### Zum Amtsamt

die Regierungsamtänner

Menno Burchard, Zentrale

Johannes Echterhoff, Zentrale

Heinz Freudenberger, Zentrale

Helmut Güntert, Zentrale

Bruno Karsch, Zentrale

Helmut Kuschfeldt, Zentrale

Karl-Heinz Lincke, Wien

Friedrich Meinhardt, Zentrale

Gerhard Skibitzki, Zentrale

Hans Stenglein, Zentrale

Karl Sydow, Zentrale

Peter Thönissen, Zentrale

Kurt Westphal, Zentrale

### Zum Kanzler I. Kl.

Johann Erkens, Porto Alegre

Jost-Heinrich Jung, Bombay

Matthias Neukirchen, Colombo

Paul Neumüller, New York

Heinz Nüsse, Apenrade

### Zum Regierungsamtman

die Konsulatssekretäre I. Kl.

Friedrich Edelmann, Zentrale

Franz Freitag, Amsterdam

Günter Jädtke, Zentrale

Dieter Just, Zentrale

Bernhard Michaelis, Zentrale

Joachim Schroeder, Saigon

Manfred Stern, Zentrale

Ekkehard Wicher, Zentrale

### Zum Kanzler

die Konsulatssekretäre I. Kl.

Dieter Bengel, Fort Lamy

Kuno Boppre, Freetown

Hans Heckmann, Bangui

Lothar Seyfried, Kathmandu

Hans Weiss, Djidda

### Zur Konsulatssekretärin I. Kl.

die Konsulatssekretärinnen

Helga Dohmes, Prag

Monika Gormanns, Oslo

Margot Hildebrandt, Bern

Heidemarie Klempin, Toronto

Marianne Lauer, Lima

Uta-Gabriele Nothdorf, New York

Ursel Oehr, Zentrale

Dorothee Schulze, Zentrale

### Zum Konsulatssekretär I. Kl.

die Konsulatssekretäre

Herbert v. d. Banck, Zentrale

Gert-Rainer Clajus, Moskau

Udo Dahmen, Luanda

Walter Dieffendahl, Kinshasa

Dieter Exter, Stockholm

Bernd Faux, Algier

Gert Fischer, Curitiba  
Manfred Fischer, Djakarta  
Klaus Fleischmann, Zentrale  
Albert Gisy, Niamey  
Wolfgang Gläser, Kabul  
Wolfgang Gröger, Valparaiso  
Klaus Grohmann, Moskau  
Egon-Josef Gros, Zentrale  
Bernd Hafenbergs, Zentrale  
Anton Hafner, Santo Domingo  
Joachim Heidorn, Abidjan  
Gerhard Peter Helling, Genua  
Christoph Höpfner, Kalkutta  
Magnus Huber, Moskau  
Wolf Ippensen, Stockholm  
Richard Kaiser, Colombo  
Eberhard Korth, Detroit  
Hans-Jürgen Kröger, Bukarest  
Helmut Krauss, Zentrale  
Detlef Küster, Zentrale  
Hans-Jochen Kunze, Algier  
Klaus-Peter Marte, Budapest

Gunter Märtens, Amman  
Lutz Moebius, Tel Aviv  
Hansotto Obernesser, Damaskus  
Volker Raffenbeul, Warschau  
Karl Reichenberger, Washington  
Hans-Gert Rademacher, Tokyo  
Volker Seger, Caracas  
Franz Sick, Nicosia  
Gert Suthaus, Zentrale  
Werner Schlegel, Manila  
Hans-Georg Schnarr, Zentrale  
Karl-Heinz Schoer, Teheran  
Jürgen Schwarz, Bombay  
Bernhard Striese, Monrovia  
Wolfgang Weicht, Zentrale  
Wolfgang Will, Djakarta  
Jürgen Wolfram, Zentrale  
  
Zur Bibliotheksoberinspektorin  
Bibliotheksinspektorin  
Heilecke Witschke, Zentrale

HERAUSGEBER  
Bundesministerium des Innern  
53 Bonn, Rheindorfer Straße 198, Ruf 781 (Vermittlung)